

Satzung
über den
Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze
oder Garagen
vom 10. April 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), und des § 47 Abs. 4 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 28. März 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verzicht auf die Herstellung notwendiger
Stellplätze oder Garagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei der Änderung von Gebäuden durch Ausbau oder durch Teilung von Wohnungen zur Schaffung zusätzlicher Wohnungen auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BauO NW verzichtet, soweit diese nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück möglich ist. Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Heinsberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 22. Oktober 1981 werden nicht erhoben. Satz 1 gilt nicht bei der wesentlichen Änderung von Gebäuden oder bei der wesentlichen Änderung ihrer Benutzung im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 BauO NW.
- (2) Ausbau ist das Schaffen von Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienen.
- (3) Absatz 1 gilt für Gebäude, die vor dem 1. April 1990 abschließend fertiggestellt waren (§ 77 Abs. 1 BauO NW).

- 2 -

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Heinsberg.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.